

## Abschnitt "Rückforderung"

<u>Lfd. Vorschlagsnr.</u>	<u>SGB II – Regelung derzeit</u>	<u>Kommentar-Nr.</u>
58	43	GR26
87	42a, 43, 31a	GR27
81	40 u.a.	GR41
65	34	G23
79	40	G26
66	34	R23
67	34a	R24
68	34a u.w.	R25
70	34c	R27
73	39	R29
78	40	R31
80	40,43	R32
82	40 u.w.	R33
90	43	R34
89	43	R44

88 | SGB II 43 | Zulässigkeit der Aufrechnung gegenüber Nachzahlungen, solange aktueller Bedarf gedeckt ist. | Rheinland-Pfalz

**Kommentierung:**

Zustimmung, da dadurch keine Unterschreitung des Existenzminimums erfolgt und für alle Beteiligten unangenehme Zusatzbescheide und damit verbundene Zusatzzahlungs- und Rückforderungsvorgänge vermieden werden.

87

SGB II 42a,  
43, 31a

Zusammentreffen von Leistungskürzung durch Sanktion und Aufrechnungstatbestand regeln. Gefordert wird, dass während einer Leistungsminderung wegen Pflichtverletzung mögliche parallel laufende Aufrechnungen ausgesetzt werden. Ziel: Keine Absenkung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 % der Regelleistung.

Deutscher Verein

**Kommentierung:**

Da es hier nur um die Frage der Aussetzung von Aufrechnungen zu tun ist und diese Aussetzung während anderweitiger Kürzungen selbstverständlich begrüßt wird, wurde dieser Vorschlag dem Katalog der Zustimmungen hinzugefügt. Es bleibt aber dabei, dass Sanktionen generell von den Leistungsbeziehern abgelehnt werden und auch nicht die Kürzungen bis zu 30% - egal aus welchem Grund - gut heißen werden, da jegliche Kürzung des Existenzminimums nach Auffassung der Leistungsbezieher (und auch nach div. Bundesrechtssprechung) schlichtweg eine Gefahr für Leib, Leben u. Gesundheit, Obdach und Würde bedeutet, die sich ein sozialer Rechtsstaat grundsätzlich nicht leisten kann, ohne sich an den betroffenen Teilen der Bevölkerung zu vergehen. Wer die Kürzung des Existenzminimums aus was für Gründen auch immer fordert, hat offenkundig noch nie am Existenzminimum gelebt und weiß deshalb nicht, was eine solche Kürzung für die Betroffenen bedeutet.

81.

SGB II 40,  
SGB VI 118

Vorschlag einer Regelung zur Rückerstattung gezahlter Beträge durch die Erben bei Tod des LE; Schaffung einer Regelung entsprechend § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI.

BMAS

**Kommentierung:**

Unbedenklich, wenn Regelung der des § 118 SGB VI entspricht.

65	SGB II 34	Klarstellung, welche Leistungen zu ersetzen sind; Widerspruch zwischen Abs. 1 und Abs. 3; Überarbeitung Verfristungsregelung in Abs. 3.	BMAS
----	-----------	---	------

**Kommentierung:**

Kein Regelungsbedarf erkennbar. § 34 Abs. 1 regelt, was an zu unrecht herbeigeführte Leistungen zurück zu zahlen ist und § 34 Abs.3 regelt bereits jetzt die Verfristungen, ein Widerspruch ist darin nicht erkennbar. Hier wird offenkundig versucht, Verjährungen zu verhindern, damit man auch noch nach vielen Jahren "Fässer der Rückforderung" aufmachen kann.

79:	SGB II 40 Abs. 4	Mindererstattung von KdU in Höhe von 56% streichen, weil unterschiedliche Auswirkungen innerhalb einer BG möglich sind; zudem: Gleichbehandlung aller Erstattungstatbestände, relativ kleiner Anwendungsbereich der Norm.	BMAS / Rheinland-Pfalz / Sachsen-Anhalt
-----	---------------------	---	---

**Kommentierung:**

Hierzu muss erst einmal der Sinn der derzeitigen Regelung in Erfahrung gebracht werden, der weder aus dem Gesetz noch aus den Kommentaren ersichtlich ist. Folglich ist hier Skepsis angebracht, gleichwohl die Beschränkung auf 56% im bisherigen § 40 schon merkwürdig willkürlich erscheint. Wie schon in der Vorschlagsbegründung festgestellt, ist aber der Anwendungsbereich dieser Norm sehr klein und handelt es sich somit um ein relatives Spezial- und Nischenproblem.

66

SGB II 34  
Abs. 1

Ersatzanspruch nicht nur bei Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit, sondern auch bei "Erhöhung der Hilfebedürftigkeit" (z.B. bei nicht zweckentsprechender Verwendung von KdU-Leistungen und mit Mietrückständen aufgerechnetes Guthaben aus Jahresabrechnung).

Sachsen-Anhalt

**Kommentierung:**

Ablehnung, da zu weites Feld der Definition "Herbeiführung der **Erhöhung** der Hilfsbedürftigkeit". Auch hier sollen endlos "Fässer der Rückforderungen" aufgemacht werden, so dass die Hilfsempfänger im Falle der erneuten Beschäftigung gründlich nachträglich zur Kasse gebeten werden können. Das ist die Ausgeburt eines Wegelagererstaates aber nicht eines sozialen Rechts- und Wohlfahrtsstaates.

67	SGB II 34a	Redaktionelle Anpassung der Überschrift; Erweiterung i.S.v. §§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X (Ersatzanspruch gegen Vertreter); Erweiterung des Ersatzanspruchs für vorläufig bewilligte Leistungen.	BMAS
----	------------	--	------

**Kommentierung:**

Auch dieser Vorschlag steht in der Reihe der Ermöglichung nachträglicher Abkassierung. Mit der als "redaktionelle Anpassung" verniedlichten "Überschriftserweiterung" wird eine Absage an jegliche Bestandskraft und Rechtssicherheit von rechtskräftigen Bescheiden und Verwaltungsakten erteilt und noch nach Jahren der Weg für Rückforderungen aufgrund, auch, von bloßer Unkenntnis oder Fahrlässigkeit der Hilfsempfängern eröffnet. Auch hier grüßt wieder der Wegelagererstaat.



68	SGB II 34a, SGB X 44, SGB II 9 Abs. 2	Ersatzanspruch gegenüber Verursacher nach § 34a ermöglichen auch ohne vorherige Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung.	Rheinland-Pfalz
----	--	--	-----------------

**Kommentierungen:**

Ablehnung, da die Änderung eine Aushöhlung des Rechtswegsprinzips zu Gunsten einer schnellen Beitreibung bedeutet. Den Betroffenen bleiben immer weniger Möglichkeiten, sich gegen Verwaltungshandeln rechtlich zu wehren und die Aufrechnungen und Vollstreckungen so lange aufzuhalten.

70	SGB II 34c (neue Vorschrift)	Einführung eines Erstattungsanspruches bei Doppelleistungen, wenn weder Einkommensanrechnung noch Erstattungsanspruch greift (vgl. § 105 SGB XII).	BMAS
----	------------------------------------	--	------

**Kommentierung:**

Es ist Sache der Behörden, den Datenabgleich untereinander so zu gestalten, dass es gar nicht erst zu Doppelleistung kommt. Dies ist auch bis in den hintersten Winkel der Republik per Internetvernetzung technisch möglich und durch entsprechende Signalsetzungen – ähnlich der Finanzverwaltung – menschliches Versagen praktisch auszuschließen. Es kann und darf nicht sein, dass durch ständige Haftungsausweitungen zu Lasten der Hilfeempfänger die Verwaltung sich ihrer Verantwortung für eigene Fehlleistungen entledigt. Folglich Ablehnung!

73

SGB II 39

Sofortige Vollziehbarkeit von Aufrechnungsentscheidungen (§§ 42a, 43  
SGB II): Abschaffung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und  
Klage

Sachsen-Anhalt

**Kommentierung:**

Vehemente Ablehnung, denn mit einer derartigen Änderung werden alle, auch unberechtigte, Aufrechnungen sofort leistungswirksam, was bei der Fehlerquote der Sozialverwaltung unzumutbare Härten nach sich zieht. Es ist der Verwaltung und den öffentlichen Kassen durchaus zuzumuten, die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen und Klagen auszuhalten; der Vorschlag entspringt wiederum einem Wegelagerer- und Junky-Staat, der nur auf "schnelle Kohle" aus ist.

78 -

SGB II 40  
Abs. 3 Satz 3Streichung des Ausschlusses von Erstattungsforderungen nach § 50 SGB  
X soweit die Aufhebung allein wegen Bildungs- und Teilhabeleistungen  
erfolgt.Bayern / Sachsen  
Anhalt**Kommentierung:**

Ablehnung, da auch Rückforderungen aus Bildung und Teilhabeleistungen sich in Geld ausdrücken, welches bereits zuvor an Dritte ausgezahlt wurde und damit weg ist (also z.B. Vereinsbeitrag etc.). Es kann das Existenzminimum nicht durch nachträgliche Belastung mit Rückforderungen aus diesem Bereich unterschritten werden, nur weil der Sachanlass ein anderer ist, als bei anderen Rückforderungen, Geld ist schließlich Geld.

S 0	SGB II 40, 43	Generelle Vereinfachung von Rückforderungen. Verzicht auf Individualisierung der Aufhebungsentscheidung; flexiblere Ausgestaltung der Aufrechnung nach § 43 SGB II (einzelfallbezogen); ggf. eigene zentrale Aufhebungsvorschrift im SGB II.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (10)
-----	---------------	--	--

10. Eine generelle Vereinfachung des Rückforderungsverfahrens wäre zu begrüßen. Der Verzicht auf die Individualisierung der Rückforderungen in den Bescheiden könnte das Rückforderungsverfahren beschleunigen. Die Vorschrift des § 43 SGB II sollte dahingehend geändert/ergänzt werden, dass Einbehaltungen – sowohl in der Höhe als auch hinsichtlich der Zeiten, flexibel und einzelfallbezogen gehandhabt werden können. Wenn

durch erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine zweimonatige Stundung der Einbehaltung gewünscht wird, oder alternativ eine Reduzierung der Einbehaltungsrate gewünscht wird, sollte dies aufgrund gesetzlicher Vorgaben möglich sein. Die in § 43 SGB II beschriebene Erledigung aller übrigen Aufrechnungen durch aktuelle Forderungen sollte entfallen. Es ist sinnvoller, immer zunächst die bereits begonnenen Einbehaltungen vollständig zu refinanzieren, bevor mit der Tilgung einer hinzugekommenen Forderung begonnen wird. Es wird zudem angeregt, eine eigene zentrale Aufhebungsvorschrift zu schaffen, die den Gegebenheiten der Massenverwaltung und der Kurzzeitigkeit der Bewilligungsentscheidungen gerecht wird. Diese Regelung sollte Bagatellgründe bzw. Bagatellbeträge bestimmen, die das Jobcenter auf die Vornahme einer Aufhebung und Erstattung verzichten lassen.

Der Anwendungsbereich der Jahresfrist von § 40 Abs. 1 SGB X sollte auf jegliche Form von Überprüfungsanträgen - § 44 Abs. 1 und 2 SGB X – erweitert werden. Ausnahmen von der Jahresfrist:

sollten nicht möglich sein. Zudem sollte der Anwendungsbereich des § 44 Abs. 1 SGB X erweitert werden auf alle Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung ergehen. <sup>b</sup>

(Text: Städtetag)

### Kommentierung:

Stundungen usw., wie im Abs. 2 des Städtetagtextes genannt, sind heute schon als Ermessensentscheidungen möglich, dazu braucht es keiner weiteren Regelung. Die Forderung nach einer eigenen "zentralen Aufhebungsvorschrift" ist zu ungenau und schlagwortartig, um beurteilt zu werden. Eine Jahresfrist in § 40 Abs. 1 SGB X ist nicht erkennbar, im Gegenteil ist bereits in Abs. 5 geregelt, dass die Behörde die Nichtigkeit "jederzeit von Amts wegen" feststellen kann. Was dieser Teil der Städtetagsausführungen soll, ist daher unverständlich. Die Ausweitung des § 44 SGB X (Rückwirkende Rücknahme) ist, wie die übrigen Wegelagereien, abzulehnen. Bislang sind nur "rechtswidrig benachteiligende VA" rückwirkend zurückzunehmen. Die Öffnung hin zu allen Arten von VA führt zur Beendigung jeglicher Rechtssicherheit, Planbarkeit und jeglichen Rechtsfriedens, wie die anderen Vorschläge dieser Art auf nachträgliche Rückforderung usw. auch.

82:	SGB II 40. SGB X 48 Abs. 1 Satz 2 Nr 3	Erweiterung der Aufhebungsalternativen für die Vergangenheit auch für Fälle, in denen Veränderungen in den Bedarfen erfolgt sind	BMAS
-----	---	--	------

**Kommentierung:**

Wie die übrigen Rückforderungsausweitungen ist auch dies abzulehnen, da das Feld der Rückforderungsmöglichkeiten dadurch ständig ausgeweitet wird. Wie bei den anderen Vorschlägen in diese Richtung wird der Abkassierungswille durch die Wirkung auf die Vergangenheit deutlich. Es gilt das bereits zu den anderen Vorschlägen dazu Gesagte.

Problembeschreibung:

Bußgeldforderungen sind schwer einbringlich. Im Inkassoverfahren entstehen erhebliche Aufwände im Rahmen von Beitreibungsversuchen, Niederschlagungen und ggf. beim Wiederaufgreifen niedergeschlagener Forderungen.

Die jetzige Rechtssituation ist unbefriedigend. Sie ist auch in fiskalischer Hinsicht nachteilig. Personen, die Leistungsmissbrauch begehen und denen pfändbares Einkommen oder Vermögen nicht nachzuweisen ist, haben es selbst in der Hand, ob sie fällig gewordene Bußgelder begleichen oder nicht.

Lösungsvorschlag:

In Betracht könnte z.B. kommen, den Differenzbetrag zwischen „physikalischem“ und soziokulturellen Existenzminimum der Aufrechnung zu unterwerfen. Es wird vorgeschlagen § 43 Abs. 1 SGB II um eine neue Nummer 3 zu ergänzen mit dem Text „Geldbußen nach § 63“.

Die Höhe der Aufrechnung sollte 10 Prozent des für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfs betragen. Die Aufzählung in § 43 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz SGB II sollte hiernach folgenden Wortlaut erhalten: „Die Höhe der Aufrechnung beträgt bei Erstattungsansprüchen, die auf den §§ 42 und 43 des Ersten Buches, § 328 Abs. 3 Satz 2 des Dritten Buches, § 48 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 50 des Zehnten Buches oder auf § 63 dieses Buches beruhen, 10 Prozent ...“.

Die Höhe des Aufrechnungsbetrages ist angemessen und zumutbar, da dieser Prozentwert nicht den Prozentanteil für das „soziokulturelle“ Existenzminimum (lt. EVS 2008 13,02 % des Regelbedarfes für Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) erreicht. Das physikalische Existenzminimum ist durch eine solche Aufrechnung nicht betroffen.

(Text: BA)

Kommentierung:

Dieser Vorschlag wird abgelehnt, schon allein, weil Bußgelder jeglicher Art gegen das Existenzminimum ein Unding sind, egal, wie die bisherige Regelung gewesen sein mag. Die öffentliche Hand kann durchaus mit der Beitreibung dieser Bußgelder warten, bis die Förderwürdigkeit weggefallen ist (also bis Arbeitsaufnahme etc.). Die Bußgeldtitel sind in rechtskräftiger Form viele Jahre gültige Vollstreckungstitel. Es besteht also genügend Zeit für die öffentliche Hand, diese Titel gegen die Zahlungspflichtigen zu realisieren. Eine Aufrechenbarkeit von Geldbussen gegen die SGBII-Ansprüche steht zudem Vorschlag-Nr.86 entgegen. Zudem haben ALGII-Empfänger ein Gleichbehandlungsrecht i.V.z. übrigen Bevölkerung auf Beachtung ihrer Zahlungsunfähigkeit. Auch können die Bußen nach SGBII leicht entstehen, z.T. bereits aus Unwissenheit u.ä. (nicht richtige, nicht vollständige Angaben usw.) u. betragen mit 2000-5000 € ganz erhebliche Größenordnungen, die die Betroffenen auf lange Sicht belasten und bei laufender Aufrechnung gegen die ALG2-Leistungen zu einer langfristigen Schädigung der Betroffenen an Leib und Leben führen.

89	SGB II 43	1. Aufrechnung bei allen Ansprüchen des Leistungsträgers gegen den Leistungsberechtigten; 2. Aufrechnung durch gebundenes Ermessen (Soll-Vorschrift), um fehlerträchtige Ermessensausübung zu vermeiden; 3. Einheitlicher Aufrechnungsbetrag von 10 % und Begrenzung auf insgesamt 30 %.	Sachsen-Anhalt
----	-----------	--	----------------

### **Kommentierung:**

Dieser Vorschlag erschließt sich nicht, da die bislang in § 43 SGB II – zugegeben etwas verklausuliert aus den div. SGB-Büchern zusammengeklautbe – Regelung der Aufrechnung von Erstattungsansprüchen bereits alle nur denkbaren Anspruchsarten umfasst, also auch bereits jetzt alle Anspruchsarten zur Aufrechnung gestellt werden können. Auch die Prozentstaffelung ist bereits jetzt Bestandteil des Gesetzes, wobei derzeit zu verschiedenen Anspruchsarten, verschiedene Prozentregelungen gelten, die möglicherweise sinnvoll vereinheitlicht werden könnten, ggf. in der hier vorgeschlagenen Art und Weise, beginnend immer mit 10% und endend immer mit 30%. Was jedoch insgesamt hier ein Ermessen zu suchen hat, erschließt sich wiederum nicht, denn § 43 SGB II schreit geradezu nach vollständiger Abschaffung jeglichen Ermessens mittels Einführung klarer und immer gleicher Anrechnungsmethodik, der der Vorschlag Nr. 89 jedoch nicht gerecht wird. Die Vorschlagenden sollten hier zunächst einmal deutlich machen, was ihnen an der bisherigen Regelung verbesserungswürdig erscheint und welche Ansprüche sie durch die bisherige Regelung nicht als gedeckt ansehen.